



*Entwurf*

# Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 2018<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999<sup>2</sup> über die Währung und die Zahlungsmittel wird wie folgt geändert:

#### *Art. 4 Abs. 5*

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt auf dem Verordnungsweg den Münzwechsel durch die öffentlichen Kassen des Bundes und die Ausscheidung beschädigter, abgenützter und gefälschter Münzen.

#### *Art. 8 Abs. 1*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

#### *Art. 9 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Zurückgerufene Noten, die ab 1976 als Teil der sechsten Banknotenserie oder einer späteren Serie ausgegeben wurden, tauscht die Nationalbank zum Nennwert. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>1</sup> BBI 2018 1097

<sup>2</sup> SR 941.10

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.